

der Zeitschriften zur Cautionsbestellung bisher sehr ungleich war, was ich freilich sehr natürlich daraus erklärt, daß die auf diesen Punkt bezüglichen Bestimmungen des Preßgesetzes nichts weniger als präcis sind. So viel ist leider — wir fügen dies Wort ausdrücklich hinzu, da wir das Preßgesetz in dieser Beziehung für viel zu streng halten — gewiß, daß Hr. v. Manteuffel, der Vater desselben, au fond du coeur mit Ausnahme der Annoncenblätter und derjenigen Zeitschriften, welche wissenschaftlichen, technischen und gewerblichen Gegenständen in der strictesten Bedeutung dieser Begriffe gewidmet sind, allen in kürzern als monatlichen Fristen erscheinenden Blättern die Cautionspflicht auferlegen und somit die Zahl der Organe der Tagespresse auf ein Minimum reduciren wollte; so daß, genau genommen, auch auf Blätter, welche nichts weiter enthalten, als Gedichte über die Liebe, den Wein, die Vögel im Walde &c., Novellen und Romane, in denen von Politik kein Jota vorkommt, Räthsel und Charaden u. dgl. m., also auf die ganze belletristische und Unterhaltungs-Journalistik, die Cautionspflicht ausgedehnt werden soll. Uns ist ein vor mehreren Jahren vom Obergericht gefälltes Urtheil bekannt, welches diese Auslegung des Preßgesetzes in Betreff des Cautionspunktes ganz bestimmt ausspricht, und nach welchem es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß auch so harmlose Blätter, wie der „Beobachter an der Spree“, die beiden Berliner „Intelligenzblätter“, das Hann'sche nicht ausgenommen — das ja mitunter zu Geburtstagen hoher Personen Gedichte bringt, die doch, wenn überhaupt Gedichte ein Blatt cautionspflichtig machen, keinen Vorzug beanspruchen können — der Cautionspflicht unterliegen. Jenes Urtheil des Obergerichts war veranlaßt worden durch die Erhebung der Anklage gegen den Redacteur und Verleger eines Localblattes in einer Provinzialstadt auf Grund eines in dasselbe aufgenommenen, vermuthlich einem „Kinderfreunde“ entlehnten Artikels, welcher eine kurze Naturgeschichte des Bären enthielt. An diesem „Bären“ hatte die Staatsanwaltschaft auszuweisen, daß er durch populäre und unterhaltende Darstellungsweise dem Begriffe „rein wissenschaftlich“ nicht entspreche, und folgerte daraus die Cautionspflicht des Blattes. Der Angeklagte wendete ein, die Naturgeschichte des Bären sei ein Bestandtheil der Wissenschaft der Zoologie, und der betreffende Artikel müsse um so mehr als „rein wissenschaftlich“ erachtet werden, als er sich streng auf den Bären, seine anatomischen und physiologischen Verhältnisse, seine Lebensweise &c. beschränke, und von diesem Thema auf kein anderes Gebiet abschweife; auf die Darstellungsweise, ob diese eine populäre, unterhaltende, oder eine gründlich wissenschaftliche, für die Gelehrten bestimmte sei, komme es bei der Anwendung der Cautions-Paragrafen des Preßgesetzes nicht an, da in denselben über die Form der Darstellung keine Vorschrift gegeben und die Cautionsfreiheit nur an die Bedingung geknüpft sei, daß die Gegenstände der Besprechung dem rein wissenschaftlichen, technischen oder gewerblichen Gebiete angehören. Das Gericht hielt diesen Einwand aber nicht für durchgreifend und erkannte auf schuldig (wegen Nichtbestellung der Caution für ein cautionspflichtiges Blatt), indem es annahm, das Wörtchen „rein“, welches im Preßgesetz vor „wissenschaftlich“, „technisch“ und „gewerblich“ steht, schließe auch das Requisite einer gründlich wissenschaftlichen Darstellung in sich. In der Appellationsinstanz glaubte der Angeklagte diese Annahme dadurch schlagend zu widerlegen, daß er darauf hinwies, daß es sehr wohl möglich sei, die wissenschaftliche und die populär-unterhaltende Darstellungsweise zu vereinigen, wie dies hinsichtlich des Bären z. B. in ganz meisterhafter Weise Buffon in seiner Naturgeschichte gethan habe; er (der Angeklagte) könne doch unmöglich glauben, daß, wenn er den Buffon'schen Bären-Artikel, der trotz aller wissenschaftlichen Gründlichkeit für jeden Bauer verständlich sei und dem die

Prädicate „populär“ und „unterhaltend“ vorzugsweise zukämen, in sein Blatt aufgenommen hätte, das Gericht daraus die Cautionspflicht des Blattes herzuleiten im Stande sein würde. Der zweite Richter bestätigte aber das erste Erkenntniß und das Obergericht wies die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurück, indem es ebenfalls annahm, daß nur solche, für wissenschaftliche, technische und gewerbliche Gegenstände bestimmte Zeitschriften cautionsfrei seien, welche, wie das im Preßgesetz beigefügte Wort „rein“ andeute, auch durch die Form der Darstellung jenen Begriffen entsprechen. (Publicist.)

Aus München berichtet die Allg. Ztg.: Die Bibliothek des verstorbenen Geheimraths v. Thiersch ist von der Otto-Universität in Athen angekauft worden. Der Beschluß des Senats der Universität war einstimmig und die griechische Nation hat damit einen schönen Act der Dankbarkeit gegen den Berewigten geübt, auch der Familie mit Großmuth den Preis ungeschmälert gewährt, den sie auf die Bibliothek gesetzt hatte, nämlich 10,000 fl. (25,000 Drachmen). Dabei ist mit Anerkennung zu erwähnen, daß der Buchhändler Adolph Liesching aus Stuttgart, dem die Bibliothek von der Wittve schon zugesagt war, sich auf eine loyale Weise herbeiließ, die mit ihm schon zum Abschluß gediehenen Unterhandlungen wieder rückgängig zu machen.

Aus Holstein, 7. Nov. In der schleswigschen Adress- und Petitionsuntersuchungssache wurden am 5. Nov. den sämtlichen Petenten zu Schleswig ihre Erkenntnisse eröffnet. Das Erkenntniß gegen Dr. Heiberg spricht sich dahin aus, daß es dem Beklagten nicht nachzuweisen sei, daß er beim Verkauf der ständischen Adresse Politik getrieben habe, und da die Majoritätsadresse der Ständeversammlung derzeit nicht verboten und bereits in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht war, so läge eine Schuld in dieser Angelegenheit nicht vor. Dagegen sei Dr. Heiberg wegen Beihilfe an der schleswigschen Adresse, da der ursprüngliche Entwurf von ihm herrühre, zu 80 Thln R.-M. Brüche und in die (vermuthlich sehr erheblichen) Kosten zu verurtheilen. Derselbe hat bereits das Rechtsmittel der Berufung an das Appellationsgericht ergriffen. Obgleich Dr. Heiberg von der Anschuldigung, wegen welcher seine Buchhandlung vor nunmehr neun Monaten versiegelt wurde, völlig freigesprochen ist, ist dennoch die Buchhandlung noch nicht wieder geöffnet. Auf eine desfallsige Anfrage beim Bürgermeister hat Dr. Heiberg eine ausweichende Antwort erhalten. Vielleicht soll die Buchhandlung trotz der Freisprechung als gesammstaatsgefährlich und aus höhern Staatsrückichten geschlossen bleiben. (Preuß. Ztg.)

Frankfurt a. M., 6. Nov. Buchdruckereibesitzer R. Baist wurde heute abermals vor das Untersuchungsgericht geladen, um bezüglich der „Militärischen Denkschrift von P. F. E.“ vernommen zu werden. Der preußische Ministerresident v. Wenzel ist von dem Prinzen Friedrich Karl jetzt bevollmächtigt, Klage zu erheben, und verlangt den Namen des Herausgebers zu wissen. Der Beklagte bezog sich, wie man hört, auf seine frühern Protokolle, verwarf die vorgelegte Vollmacht als ungenügend, sowie die beigebrachte Abschrift der Schrift als nichts beweisend, da kein gedrucktes Original vorliege, und wenn die fraglichen Vorträge wirklich von dem Prinzen seien, so könnten sie vielleicht stenographisch aufgenommen sein, wie dies jetzt fast bei allen Reden hoher Häupter geschehe und wie in vielen Broschüren und Zeitungen jeden Tag zu lesen sei, ohne daß zuvor jeder Drucker deshalb um Erlaubniß anfrage. (Hf. Zrl.)